

Die kleine Conventions-Münze  $\frac{1}{14}$  und  $\frac{1}{28}$ , ferner  $\frac{1}{24}$  und  $\frac{1}{48}$ , also doppelte und einfache Schillinge, ganze und halbe gute Groschen, ferner 10 Kreuzer-Stücke, oder  $\frac{1}{9}$  Rthlr. werden bey Zahlungen in Conventions-Geld nicht angenommen, bey Zahlungen aber in Berl. Cour. stehen sie im Werthe mit dem Berliner Courant gleich.

Der gute Groschen wird bey Königl. Cassen zu 12 Pfenninge gerechnet, der einfache Schilling oder  $\frac{1}{28}$  Rth. also zu  $10\frac{2}{7}$  Pfenninge, mithin die doppelten oder  $\frac{1}{14}$  Rthlr. zu 1 gGr.  $8\frac{4}{7}$  Pfenninge.

Kupfer-Münze wird nur zur Vollmachung der Pfennige, die über  $\frac{1}{2}$  gGr. vorkommen, angenommen, und zwar zu eben so vielen Pfennigen, als es bey dem Conventions-Gelde und Berliner Courant bisher der Fall gewesen.

Fremde Sorten.	in Conv. Geld		a. Berl. Cour.	
	Rt.	gg. pf.	Rt.	gg. pf.
Franzöf. Kronenthaler das Stück	1	12 6	1	13 6
" halbe " " "	—	18 3	—	18 9
" Viertel " " "	—	9 1½	—	9 4½
Brabänder Kronenthaler das Stück	1	11 6	1	12 6
" halbe " " "	—	17 9	—	18 3
" Viertel " " "	—	8 10½	—	9 1½
Franzöfische Louisblanc, wenn sie nicht beschnitten, und nicht zu leicht sind, wie die deutschen Conventions-Thaler " "	1	8 —	1	9 —
Die Holländische Gulden= drey= anderthalb= und ein=Gulden= Stücke p. Gulden " "	—	13 —	—	13 4

Alle übrige hier nicht genannte fremde Münzsorten werden ohne specielle Erlaubniß in den öffentlichen Cassen nicht angenommen.

Uebrigens wird eine nähere Bestimmung bey etwa eintretenden neuen Verhältnissen vorbehalten.

58. Münster den 16. März 1804. (E. 7. b. Verbot galvanischer Versuche an enthaupteten Personen.)

Königl. preuß. Regierung.

Bei der erwiesenen Möglichkeit, daß durch die, bereits beschränkte, Anwendung galvanischer und mechanischer

Reizmittel an den Köpfen enthaupteter Personen, mittelst Erregung des Gehirnes, der Letztern Empfindung und Bewußtsein, wenigstens auf Augenblicke wieder erweckt werden können; werden — in Gemäßheit Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 25. v. M. — „alle Galvanische u. „Reizungs-Versuche mit dem Körper enthaupteter Personen und einzelner Theilen desselben, ohne alle Einschränkung verboten.“

59. Münster den 21. März 1804. (E. 7. b. Rekrutir-Steuer.)

Königliche und fürstl. Deputirte,

zur

Auseinandersetzung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten des säkularisirten und vertheilten Hochstiftes Münster.

Behufs Ersatzes des noch rückständigen, von der vormaligen hochstiftischen Land-Pfennings-Kasse an die ehemalige Landes-Verbe-Kasse geleisteten Vorschusses, wird auf die, nach Maßgabe der Verordnung vom 29. Mai 1786 (Nr. 529. d. I. Abth. d. S.) zur Werbesteuer beitragspflichtigen Grundstücke und Städte im ganzen Umfange des vormaligen Bisthums Münster, — ein Beitrag von, jedoch nur  $\frac{3}{4}$  des Betrages der im J. 1786 festgesetzten Quoten, ausgeschrieben und dessen Erhebung befohlen.

Bemerk. Die königl. preuß. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Münster hat unterm 3. Aug. ej. a. (S. b.) unter Beifügung des vorbezeichneten Ausschreibens die Erhebung dieser Werbesteuer im Erbfürstenthum Münster den Schatzungs-Receptoren aufgetragen.

60. Münster den 23. März 1804. (E. 7. b. Deserteure.)

Königl. preuß. Regierung.

In Gemäßheit höhern Befehles sollen künftig in den Entschädigungsländern die in den ältern Staatsgebieten promulgirten Verordnungen wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteure, zur Anwendung kommen, und werden zu solchem Behuf, Exemplarien des Ediktes vom